

schaften sind von vornherein der Censur nicht unterworfen. Die Vorlage geschieht gewöhnlich durch die Buchdruckereien; nach Durchsicht wird die Beförderung zum Druck entweder gänzlich verboten, oder Abänderung resp. Weglassung der betreffenden Stellen gefordert. Einwandfreies wird mit der behördlichen Druckbewilligung (Дозволено цензурою = von der Censur gestattet, nebst Ort und Datum) versehen, und damit muß sich die Buchdruckerei stets ausweisen können, widrigenfalls sehr empfindliche Strafen verhängt werden; die erteilte Druckbewilligung muß auf jeder Druckschrift, gewöhnlich neben der Buchdruckereifirma, ersichtlich gemacht sein. Kataloge, die der Buchhändler herausgeben will, sowie seine Bücherinserate in den Zeitungen werden auch vom auswärtigen Censur-Komitee geprüft; die Druckbewilligung für Kataloge wird nur erteilt, wenn keine verbotenen und keine unbekanntenen (d. h. in diesem Falle noch nicht erschienenen resp. durchgesehenen) Bücher aufgenommen sind. Werke, die teilweise verboten sind, dürfen darin enthalten sein, doch muß dann die Klausel »Unter Beachtung der gesetzlichen Censurvorschriften zu beziehen u.« aufgedruckt werden.

Das Inspektorat der Buchhandlungen und Buchdruckereien gehört insofern der auswärtigen Censur an, als es die Pflicht hat, die Buchhandlungen zu überwachen, daß dort keine verbotenen Bücher gehalten werden, die zum Buchhändler gelangt sein könnten. Diese Pflicht wird dadurch erfüllt, daß der Inspektor von Zeit zu Zeit in den Buchhandlungen erscheint und eine Revision vornimmt, wobei die Wissenschaften, z. B. Geschichte, unter denen am ehesten nicht gestattete Publikationen vorkommen können, Buch für Buch durchgesehen werden. Fragliches wird gleich in den vom Inspektor mitgebrachten Katalogen nachgeschlagen und Beanstandetes konfisziert; Kollektionen werden durch Stichproben auf verbotene Bändchen hin untersucht, Abteilungen, wie Bilderbücher, Schulbücher u. nur ganz oberflächlich geprüft. Für vorgefundene verbotene Litteratur wird der Buchhändler gewöhnlich nicht zur Verantwortung gezogen, da ihm ein Verzeichnis derselben nicht zu Gebote steht. Gegenwärtig plant man, an die Buchhandlungen amtliche Kataloge auszugeben; ob dies zur Durchführung kommt, ist noch ungewiß. Die Aufsicht über die typographischen Anstalten führt der Inspektor als ausübendes Organ der inländischen Censur. Er achtet darauf, daß nicht mehr Druckmaschinen vorhanden sind, als behördlich gemeldet erscheinen; auch ist sein Augenmerk auf etwaige Fälschung der Druckbewilligung gerichtet u. s. w. Nebenbei sei hier erwähnt, daß das Halten von mechanischen Vervielfältigungsapparaten einfachster Art, wie Hektograph und Tachograph an eine besondere Erlaubnis des Gouverneurs gebunden ist, die nur vertrauenswürdigen Personen erteilt wird.

Alle vom Auslande eingeführten Druckschriften müssen der auswärtigen Censur vorgelegt werden. Zu diesem Zwecke sind die Zollämter, durch die ja der Weg aller importierten Waren führt, angewiesen, die eingehenden Bücher, Zeitschriften u. dem auswärtigen Censur-Komitee zu übermitteln. Reisende müssen ihre Bücher dem Zollbeamten unter Angabe ihrer Adresse zurücklassen und erhalten dieselben nach Durchsicht vom Komitee aus unter Nachnahme der entfallenden Spesen zugesandt. Die Bücherballen werden am Zollamte gut untersucht, da gebundene Bücher zollpflichtig sind, und hierauf plombiert dem auswärtigen Censur-Komitee eingeliefert. Solcher Komitees der auswärtigen Censur giebt es außer der Centralstelle in St. Petersburg noch in Odessa, Riga und Warschau. Es wird von ihnen deutsche, französische und russische, in Warschau auch noch polnische Litteratur gelesen, während dies durch die Centrale in allen Sprachen geschieht. Zur Feststellung, ob ein Buch verboten ist oder nicht, dient den Censoren das »alphabetische Verzeichnis

der von der auswärtigen Censur durchgesehenen Bücher« (= Алфавитный списокъ книгамъ разсмотрѣннымъ иностранною цензурою), resp. die Handkataloge und der große Hauptkatalog. Das zuerst genannte Verzeichnis bildet, ähnlich der Bibliographie des »Börsenblatts«, die Grundlage für die weiteren Kataloge, weshalb Näheres über Einrichtung und Zusammenstellung desselben folgt.

Das »alphabetische Verzeichnis« wird vom Central-Komitee redigiert, erscheint einmal monatlich und wird von St. Petersburg aus an alle Censurbehörden und Inspektorate verschickt. Es bringt die von der Censur im betreffenden Monate durchgesehenen Bücher nach den verschiedenen Sprachen geordnet, z. B. deutsch, französisch, englisch, italienisch, spanisch, russisch u. Naturgemäß ist die russische Abteilung klein, weil hier nur solche Bücher in russischer Sprache aufgenommen werden, die im Auslande erschienen sind, denn die in Rußland selbst herausgekommenen sind, wie aus obigem über die inländische Censur zu entnehmen ist, infolge dieser durchwegs gestattet. Jede der Sprachen zerfällt in drei Abteilungen; in der ersten ist jedem Titel das Wort дозволено (= gestattet), in der zweiten die Worte дозволено съисключениемъ (= gestattet mit Ausschluß) und in der dritten запрещено (= verboten) angefügt. Diese Bezeichnungen sind allen Titeln nur deshalb beigegeben, um nach dem Zerschneiden des Verzeichnisses behufs Anfertigung der Kataloge die genaue Angabe gleich beim Titel zu haben. Die gestatteten Bücher sind ohne weiteres frei; bei den in der 2. Abteilung angeführten, teilweise erlaubten Büchern ist immer angegeben, welche Stelle oder Stellen verboten sind, z. B. »Seite 4, 5. bis 9. Zeile von oben« oder »Seite 473, Zeile 13 von unten bis Seite 496, Zeile 10 von oben«. Umfaßt die verbotene Stelle nur wenige Zeilen, wie im ersten der angeführten Beispiele, so wird diese mit einer eigens zubereiteten schwarzen Farbe überstrichen, welchen Vorgang man das »Schwärzen« nennt. Das Geschwärzte ist dann unleserlich, selbst gegen das Licht gehalten oder mit Chemikalien behandelt. Sind die Verbote größeren Umfanges, so werden gewöhnlich die betreffenden Blätter herausgeschnitten und gegebenenfalls die verbleibenden Anfangs- resp. Endzeilen geschwärzt. Die verbotenen (запрещено) Bücher sind von der Verbreitung im russischen Reiche gänzlich ausgeschlossen.

Von den Handkatalogen, die nur die teilweise und gänzlich verbotenen Bücher enthalten, giebt es welche für die deutsche, für die französische und die englische Litteratur, während ein Band alle übrigen Sprachen enthält. Jeder dieser Kataloge umfaßt die vom Ende der sechziger Jahre bis ca. 1895 verbotenen Bücher in einem einzigen Alphabete, und bei jedem Titel ist angegeben, ob das Buch gänzlich, event. welche Stellen verboten sind; meist sind die Kataloge zwecks handschriftlicher Nachträge »durchschossen«.

Während das Verzeichnis und die Handkataloge jeder Censur und Inspektor besitzt, ist der große Hauptkatalog auf jedem auswärtigen Censur-Komitee nur in einem Exemplar vorhanden; er ist durchwegs als Zetteltatalog angelegt, nach Sprachen getrennt; jede Sprache hat nur ein einziges, durchlaufendes Alphabet, das alle durchgesehenen Bücher, somit auch die gestatteten enthält.

Nachdem hier die vorzüglichsten, bibliographischen Hilfsmittel beschrieben wurden, soll jetzt gezeigt werden, wie das Verzeichnis entsteht.

Die Bücher, die bei den Censur-Komitees einlaufen, lassen sich in zwei große Gruppen trennen, nämlich in bekannte und unbekannt. Letztergenannte werden zurückbehalten und eine Liste darüber angefertigt, in der die einzelnen Titel aufgenommen werden. Die Liste wird an das Central-Komitee geschickt, um ein gleichzeitiges Lesen ein und desselben Buches bei den verschiedenen Komitees zu verhindern, was sonst bei